

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LORÜNS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 25. 03. 2024

3. Verordnung: Hundeverordnung

VERORDNUNG

über die Haltung von Hunden in der Gemeinde Lorüns

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird zur Vermeidung von Verunreinigungen durch Hundekot auf Straßen und Gehwegen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet von Lorüns durch Hunde verordnet:

§ 1

Hundehalter sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

Der Leinenzwang für Hunde besteht im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Lorüns.

§3

Für die Einhaltung der Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.

§ 4

Die Nichtbefolgung der §§ 1 und 2 dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung i.S.d. § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar.

II.

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 04.06.2008 ausser Kraft.

Der Bürgermeister:

I n g . B a t l o g g A n d r e a s

